Atemfachverband Schweiz AFS

Reglement für die Aufnahme in den Atemfachverband Schweiz

Atemfachverband Schweiz AFS

Inhalt Seite

1. Aktivmitglied 3
2. Aktivmitglied / Atemtherapeutinnen mit einem Diplom eines Ausbildungsinstitutes, welches nicht in der Mehtodenidentifikation Atemtherapie der OdA KTTC aufgeführt ist 3
3. Mitglied in Ausbildung 4
4. Passivmitglied 4
5. Aufnahme-Antrag 4
6. Gebühren 5
7. Inkrafttreten 5

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche Form genannt. Es sind jedoch immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Atemfachverband Schweiz AFS

Reglement für die Aufnahme in den Atemfachverband Schweiz

Dieses Reglement führt die Statuten des Atemfachverbandes Schweiz für Atemtherapeutinnen vom 6. Juni 2009 näher aus, welche Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien und Ausschluss in den Artikeln 4-9 regeln:

Voraussetzungen für die Aufnahme als

1. Aktivmitglied

1.1 In den Atemfachverband Schweiz werden Personen als Aktivmitglied aufgenommen, die eine Berufsausbildung als Atemtherapeutin mit einem Diplom abgeschlossen haben. Der Atemfachverband anerkennt bei Erlass dieses Reglements die Diplome von Schulen mit einer der fünf Fachrichtungen:

ATLPS	Schweizerische Gesellschaft für Atemtherapie auf logopsychosomatischer Grundlage
IAB	Integrale Atem- und Bewegungsschulung
IKP	Ausbildungsinstitut für ganzheitliche Therapien
LIKA	Lehrinstitut für Körper- und Atemtherapie
ORB Medau	Organisch-rhythmische Bewegungsbildung Medau

1.2 Die ***Ausbildung Middendorf*** ist in der gemeinsam erarbeiteten Methoden-identifikation Atemtherapie der OdA KTTC eine bereits anerkannte Fachrichtung. Deshalb profitieren Bewerberinnen, die im Besitze eines Diploms als Atemtherapeutin Middendorf sind, vom vereinfachten Aufnahmeverfahren „Aufnahme-Antrag A“. (vgl. Ziff. 5.1).

2. Aktivmitglied für Atemtherapeutinnen mit einem Diplom eines Ausbildungsinstitutes, welches nicht in der Methodenidentifikation Atemtherapie der OdA KTTC aufgeführt ist

2.1 Bewerberinnen anderer Schulen oder Lehrgänge aus dem In- und Ausland können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Ausbildung bezüglich Qualität und Umfang, den Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements der oben erwähnten Schulen als gleichwertig beurteilt werden kann. Sie reichen den speziellen Aufnahme-Antrag B: „Aufnahme-Antrag für Atemtherapeutinnen mit einem Diplom eines Ausbildungsinstitutes, welches nicht in der Methodenidentifikation Atem der OdA KTTC aufgeführt ist“, ein (vgl. Ziff. 5.2)).

2.2 Antragstellerinnen anderer Schulen und Lehrgänge aus dem In- und Ausland, die das Branchendiplom OdA KTTC „Komplementärtherapeutin Methode Atemtherapie“ erlangt haben, können dies zusammen mit dem Aufnahmeantrag einreichen und profitieren von dem vereinfachten Aufnahmeverfahren „Aufnahme-Antrag A“. (vgl. Ziff. 5.1).

3. Mitglied in Ausbildung

Wer in Ausbildung an einer anerkannten Schule bzw. in einer der anerkannten Fachrichtung ist, kann dem Atemfachverband als „Mitglied in Ausbildung“ beitreten und hat den Status als Passivmitglied (vgl. Ziff. 5.2 der Statuten). Sie beantragen die Aufnahme als Mitglied in Ausbildung mit dem Aufnahme-Antrag C (vgl. Ziff. 5.3).

4. Passivmitglied

Passivmitglieder sind gemäss Ziff. 5.2.1 der Statuten natürliche Personen, welche eine atemtherapeutische Ausbildung absolviert haben, jedoch nicht als Atemtherapeutin berufstätig sind. Sie unterstützt mit ihrer Passivmitgliedschaft die Berufspolitische Arbeit des AFS. Sie beantragen die Passivmitgliedschaft mit dem Aufnahme-Antrag D (vgl. Ziff. 5.4).

5. Aufnahme-Anträge

5.1. Aufnahme-Antrag A

Aktivmitglied

(Ziff. 1.1, 1.2, 2.2)

Die Berufsbildungskommission BBK überprüft, ob die Bewerberin die fachlichen Anforderungen für eine Aktivmitgliedschaft im Atemfachverband erfüllt und der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

5.2. Aufnahme-Antrag B

Aktivmitglied für Atemtherapeutinnen mit einem Diplom eines Ausbildungsinstitutes, welches nicht in der Methodenidentifikation Atem der OdA KTTC aufgeführt ist

(Ziff. 2.1)

Die BBK überprüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob alle Anforderungen für eine Mitgliedschaft im Atemfachverband erfüllt sind und stellt dem Vorstand einen Antrag. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

5.3. Aufnahme-Antrag C

Mitglied in Ausbildung mit Status als Passivmitglied

(Ziff. 3)

Die BBK überprüft, ob die Bewerberin die Anforderungen für eine Mitgliedschaft in Ausbildung erfüllt und der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme

5.4. Aufnahme-Antrag D

Passivmitglied

(Ziff. 4)

Die BBK überprüft, ob die Bewerberin die Anforderungen für eine Passivmitgliedschaft im Atemfachverband erfüllt und der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Der entsprechende Aufnahme-Antrag ist mit den nötigen Unterlagen an folgende Adresse zu senden: **Atemfachverband Schweiz, 4600 Olten**

6. Gebühren

Für die Überprüfung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Aufnahme-Antrag A = sfr. 150.-
(Diese Gebühr entfällt für Gesuchsstellerinnen, die bereits Mitglied in Ausbildung sind)

Aufnahme-Antrag B = sfr. 300.-

Aufnahme-Antrag C = gebührenfrei

Aufnahme-Antrag D = sFr. 150.-

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Aufnahmereglement wurde von der Mitgliederversammlung des Atemfachverbandes Schweiz am 30. April 2011 angenommen und tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Es ersetzt die Reglemente vom 1. Februar 2009 und 24. April 2010.